

NIEDERSCHRIFT

XII 03/2021

über die nicht-öffentliche Sitzung des Gemeindevorstandes der Gemeinde Heidenrod vom 31. Mai 2021 in der „Bornbachhalle“ in Heidenrod-Laufenselden

Beginn: 15:00 Uhr

Ende: 16:30 Uhr

Anwesende:

Bürgermeister Diefenbach
und die Beigeordneten
Hartenfels, Jens, Niedermeilingen (ab 15:04 Uhr)
Weber, Roger, Mappershain
Bremser, Matthias, Laufenselden
Rothländer, Georg, Zorn
Olbrich, Herbert, Algenroth
Kaiser, Hilmar, Dickschied

Von der Gemeindeverwaltung sind anwesend:

VA Kaiser als Schriftführerin
OAR Kürzer
OAR Zindel zu den TOP's I.4. bis I.7.

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes wurden mit Einladung vom 27. Mai 2021 auf Montag, den 31. Mai 2021, 15:00 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung, einberufen.

Bürgermeister Diefenbach eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden, insbesondere den Beigeordneten Rothländer zur ersten Sitzung, und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Es sind sechs Gemeindevorstandsmitglieder, einschließlich des Bürgermeisters, anwesend.

Er stellt fest, dass gegen die Ordnungsmäßigkeit der Ladung keine Einwände bestehen und zur Tagesordnung keine Wortmeldungen vorliegen.

Tagesordnung I

Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
TOP I.1. - Genehmigung der Niederschrift vom 17. Mai 2021

- TOP I.2. - Mitteilungen
- TOP I.3. - Niederschriften der Ortsbeiräte
 1) Algenroth 06.05.2021
 2) Grebenroth vom 07.05.2021
 3) Hilgenroth vom 05.05.2021
 4) Langschied vom 03.05.2021
 5) Laufenselden vom 06.05.2021
 6) Mappershain vom 05.05.2021
 7) Obermeilingen vom 07.05.2021
 8) Springen vom 28.04.2021
- TOP I.4. - Städtebauliche Entwicklung in Heidenrod;
 Bebauungsplan Sondergebiet „Klostergut Gronau“ - Erarbeitung einer 1. Änderung
hier: Auftragsvergabe Bestandsaufmaß und Baulandumlegung
- TOP I.5. - Allgemeines Grundvermögen;
 Ankauf von Grundstücken in der Gemarkung Nauroth, Flur 5, Flurstück 38, Größe
 3.930 m², und Flur 5, Flurstück 39, Größe 7.756 m², Lage „Unter dem Klopp“
- TOP I.6. - Antrag auf Befreiung gem. § 31 BauGB hinsichtlich „Offene Bauweise“ sowie eine
 Abweichung nach § 73 HBO wegen Unterschreitung Abstandsfläche auf dem Grund-
 stück Flur 2, Flurstück 150/5, Gemarkung Kemel, Bäderstraße 73;
Antragsteller: Stephanie und Stefan Funk, Bäderstraße 73, Kemel
- TOP I.7. - Grundstückskaufverträge

Tagesordnung II

- TOP II.1. - Persönliche und personelle Angelegenheiten
- TOP II.2. - Haushaltsgenehmigung 2021
- TOP II.3. - Verkauf der alten Feuerwehr-Garage in Algenroth

Tagesordnung I

TOP I.1. - Genehmigung der Niederschrift vom 17. Mai 2021

Der Gemeindevorstand genehmigt die Niederschrift vom 17. Mai 2021
 mit 4 Stimmen dafür und 2 Enthaltungen (wegen Nichtanwesenheit).

TOP I.2. - Mitteilungen

I.2.1. - Ortsbeirat Dickschied

Der Ortsbeirat Dickschied lädt zur Sitzung am 02. Juni 2021, 18:30 Uhr, in das
 Gemeinschaftszentrum Dickschied ein.

Bürgermeister Diefenbach wird teilnehmen.

I.2.2. - Ortsbeirat Kemel

Die nächste Sitzung des Ortsbeirates Kemel findet am Montag, dem 07. Juni 2021, 19:00 Uhr, in der Römerhalle in Kemel statt.

Erster Beigeordneter Hartenfels nimmt ab 15:04 Uhr an der Sitzung teil. Somit sind sieben Gemeindevorstandsmitglieder anwesend.

I.2.3. - Ortsbeirat Mappershain

Der Ortsbeirat Mappershain tagt am Mittwoch, dem 09. Juni 2021, um 20:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Mappershain.

Beigeordneter Weber teilt mit, dass der Ortsbeirat Mappershain unter TOP 7 prüfen lassen möchte, ob das Brauchwasser, welches vom Grundstück der Firma Centra kommt, in einem Behälter, der noch zu bauen wäre, aufgefangen und zur Gartenbewässerung genutzt werden kann.

Bürgermeister Diefenbach teilt hierzu mit, dass die Untere Wasserbehörde bei der Genehmigung des Bauantrages der Fa. Centra zur Bedingung gemacht hat, dass der Stollen stillgelegt bzw. unbrauchbar gemacht wird.

I.2.4. - Ortsbeirat Nauroth

Die Sitzung des Ortsbeirates Nauroth findet am Montag, dem 07. Juni 2021, um 20:00 Uhr im „Alten Rathaus“ Nauroth statt.

Beigeordneter Bremser wird die Sitzung besuchen.

I.2.5. - Sonderbau: Erweiterung Kita Laufenselden um einen Gruppenraum

Die Baugenehmigung zur Erweiterung der Kita Laufenselden ist am 05.05.2021 eingegangen.

Verwaltungsseitig wurde Einspruch bezüglich der Brandschutzauflagen eingelegt. Dennoch können die Aufträge der verschiedenen Gewerke vergeben werden.

I.2.6. - **Betreuungsgebühren und Essensgeld während behördlicher Quarantäne bzw. Betretungsverbot**

Bürgermeister Diefenbach berichtet, dass es zwei Quarantänefälle in den Heidenroder Kita's Kemel und Laufenselden gegeben hat.

Für die Dauer der behördlich angeordneten Quarantäne bzw. dem daraus folgenden Betretungsverbot der Einrichtung werden die Betreuungsgebühren und das Essensgeld anteilig gemäß § 30 Abs. 3 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) im Einzelfall erlassen. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Einziehung der Betreuungsgebühren und des Essensgeldes, auch ohne Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Einzelfall eine besondere Härte bedeuten würde, da die betroffenen Sorgeberechtigten weder auf die Anordnung der Quarantäne noch das Betretungsverbot der Geschwister Einfluss nehmen können, es also ihrer freien Entscheidung entzogen ist. Die besondere Härte bildet sich daher auch bei kleineren Beträgen und wirtschaftlich geordneten Verhältnissen aus dem allgemeinen „Rechtsempfinden“ ab.

I.2.7. - **Aussetzung Mietzahlungen – COVID19**

Bürgermeister Diefenbach teilt mit, dass aufgrund Corona folgende Aussetzungen der Mietzahlungen im Bereich „Limesstube Huppert, Kneipe Egenroth und Förderverein FFW Langschieb“ vorgenommen wurden.

I.2.8. - **Teilvirtuelle Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren und Neuwahl des Gemeindebrandinspektors**

- Gemeindebrandinspektor Jürgen Schrömges hat mit Schreiben vom 14.04.2021 zum nächstmöglichen Termin - d.h. zum 12.06.2021 - um Entlassung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis gebeten.

Der Gemeindevorstand entspricht einvernehmlich der Bitte des GBI Jürgen Schrömges auf Entlassung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis.

- Aufgrund der Corona-Pandemie und der Neuwahl des Gemeindebrandinspektors findet in diesem Jahr die Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren teilvirtuell statt.

Zur Wahl des Gemeindebrandinspektors stellen sich Stephan Rausch und zu seinen Stellvertretern Sascha Schneider und Manuel Geihslinger.

Die Wahl wird im Rathaus Laufenselden ohne Begegnungsverkehr durchgeführt.

I.2.9. - Coronastufe II im Rheingau-Taunus-Kreis

Bürgermeister Diefenbach berichtet, dass für den Rheingau-Taunus-Kreis die Coronastufe II gilt. Die 7-Tage-Inzidenz beträgt derzeit 64.

Das bedeutet u.a., dass für die Beerdigungen keine Beschränkungen -außer Abstandsregelungen und die Hygienebestimmungen- bestehen, Jagdgenossenschaftsversammlungen u.ä. sind in der Stufe weiterhin nicht vorgesehen, kulturelle Veranstaltungen mit Abstandsregelungen und Hygienebestimmungen bis 100 Personen.

I.2.10. - Kulturhaus/Barockhaus Laufenselden

Denkmalpreis

Das Kulturhaus/Barockhaus ist in die engere Auswahl des Hessischen Denkmalschutzpreises 2021 gekommen.

Am 13. Juli 2021, 08:50 Uhr, findet eine Jurybereisung statt.

Förderung des Landes Hessen zum Open-Air-Festivalprogramm INS FREIE

Wie bereits berichtet, beabsichtigt die Kulturvereinigung Heidenrod e.V. den Hof im Barockhaus für Open-Air-Veranstaltungen zu nutzen.

Der Antrag beim Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst zur Förderung solcher Veranstaltungen wurde gestellt und es wurde zwischenzeitlich ins Aussicht gestellt, dass wir - d.h. die Gemeinde/der Kulturverein - den Zuschlag erhalten.

I.2.11. - Anregungen und Wünsche der Beigeordneten

- 1) Beigeordneter Olbrich teilt mit, dass mit der Syna seinerzeit vereinbart wurde, dass bei Kabelverlegungen Leerrohre mitverlegt werden. Bei der derzeitigen Maßnahme im Ortsteil Wisper ist dies wohl nicht geschehen.

Der Bürgermeister bestätigt diese Vereinbarung. Die Leerrohrverlegung erfolgt jedoch nur, wenn es fachlich sinnvoll ist.
Im Fall Wisper hat man sich bewusst dagegen entschieden.

- 2) Beigeordneter Olbrich erkundigt sich nach dem Beratungsstand „Übertragung von GV-Sitzungen im Live-Stream“ aus der Sitzung des Ältestenrates.

Der Bürgermeister berichtet, dass man sich mehrheitlich dafür entschieden hat, Informationen in Bezug auf Kosten (Angebotsvergleich), technische Voraussetzungen der Sitzungsräume, räumliche Voraussetzungen der Sitzungsorte und rechtliche Rahmenbedingungen einzuholen und zur weiteren Beratung im Haupt- und Finanzausschuss bereitzustellen.

Beigeordneter Olbrich regt an, auch die Anzahl der Besucher der letzten Live-Stream-Sitzungen in die Beratungen mit einfließen zu lassen.

- 3) Beigeordneter Olbrich spricht die Anfrage der Fraktion FWH an, den Bericht des Gemeindevorstandes in den GV-Sitzungen ausführlicher vorzutragen und als Arbeitspapier in der Sitzung vorzulegen.
Nach seiner Auffassung müsste der Gemeindevorstand entscheiden, ob und wie berichtet wird.

Bürgermeister Diefenbach weist darauf hin, dass alleine der Bürgermeister entscheidet, was und in welchem Umfang berichtet wird.

Beigeordneter Bremser informiert, dass es für die Zuhörer leichter wäre, wenn die zahlreichen Punkten auf einem Schriftstück zu Verfügung stehen und Fragen direkt im Anschluss gestellt werden könnten.
Möglich wäre auch ein Tagesordnungspunkt bei der nächsten Sitzung zur Beantwortung der aufgetretenen Fragen.

- 4) Beigeordneter Bremser hat bei der Jahreshauptversammlung des Fördervereins der Fledermausschule Laufenselden vernommen, dass die Gemeinde die Essensabrechnung nicht mehr vornehmen möchte.

Der Bürgermeister teilt mit, dass durch den lässigen Umgang des Fördervereins und den erheblichen Mehraufwand für die Gemeinde Redebedarf bestand.

Es wurde bereits eine neue Vereinbarung mit dem Förderverein der Fledermausschule geschlossen.

- 5) Beigeordneter Bremser spricht den Punkt „Zuordnung der Beteiligung an der WPH-GmbH in den Betrieb gewerblicher Art (BgA) Tageseinrichtung für Kinder“ aus dem Bericht des Gemeindevorstandes aus der Sitzung der Gemeindevertretung vom 23.04.2021 an.

Der Bürgermeister hat angesprochen, dass im schlimmsten Fall die Rückzahlung der Steuern, die sowieso hätten gezahlt werden müssen, gefordert werden. Nach Auffassung Schüllermann & Partner würde keine rechtlich nachteilige Situation durch die Gemeinde in der WPH entstehen.

Kann dem Gemeindevorstand die rechtliche Unterlage des Büros Schüllermann zur Verfügung gestellt werden?

Dies wird vom Bürgermeister zugesagt und der Niederschrift als Anlage beigefügt.

- 6) Die Öffnungszeiten des EAW-Wertstoffhofes am Egenrother Stock sollten korrekt und sichtlich für Jedermann angebracht werden, so der Beigeordnete Bremser.

Bürgermeister Diefenbach ist der Auffassung, dass mittlerweile ein Schild angebracht wurde.

TOP I.3. - Niederschriften der Ortsbeiräte

- 1) Algenroth vom 06.05.2021
- 2) Grebenroth vom 07.05.2021
- 3) Hilgenroth vom 05.05.2021
- 4) Langschied vom 03.05.2021
- 5) Laufenselden vom 06.05.2021
- 6) Mappershain vom 05.05.2021
- 7) Obermeilingen vom 07.05.2021
- 8) Springen vom 28.04.2021

Az.: 01.1.10.0

Die Niederschriften der Ortsbeiräte werden vom Gemeindevorstand zur Kenntnis genommen.

Beigeordneter Bremser erkundigt sich nach der Abarbeitung der Ortsbeirats-Protokolle in der Verwaltung.

Außerdem schlägt er vor, die Behörden-Abläufe zum Thema „Ausweisung Tempo 30 km/h“ beim nächsten Treffen der Ortsbeiräte mit auf die Tagesordnung zu nehmen.

**TOP I.4. - Städtebauliche Entwicklung in Heidenrod;
Bebauungsplan Sondergebiet „Klostergut Gronau“ - Erarbeitung einer
1. Änderung
hier: Auftragsvergabe Bestandsaufmaß und Baulandumlegung
Az. 09.1 Greb-Kloster-1.Änd-Auftrag-Sell**

Bürgermeister Diefenbach und Herr Zindel von der Bauverwaltung erläutern die Vorlage und beantworten die Fragen der Beigeordneten.

Es sollte die Verpflichtung der Gemeinde sein, sich zum Erhalt der kulturhistorischen Liegenschaft einzusetzen, so der Bürgermeister.

Auf die Frage des Beigeordneten Bremser, warum sich der Eigentümer von Nell an den Kosten nicht beteiligt, berichtet der Bürgermeister, dass der Anwalt des Eigentümers der Gemeinde Versäumnisse vorwirft und die Gemeinde mit dieser Auftragsvergabe „Schadensbegrenzung“ betreibt.

Der Gemeindevorstand fasst mit 7 Stimmen dafür, somit einstimmig, nachfolgenden

Beschluss:

- 1.) Der Gemeindevorstand nimmt zur Kenntnis, dass zur Erarbeitung einer 1. Änderung des Bebauungsplanes und Durchführung eines Baulandumlegungsverfahrens ein Bestandsaufmaß sowie Dienstleistungen zur Vorbereitung, Anordnung und Umsetzung einer Baulandumlegung gemäß den Vorschriften des § 46 ff BauGB notwendig werden.
- 2.) Der Gemeindevorstand beauftragt das Ingenieur- und Vermessungsbüro Dipl. Ing. Christian Sell, Am Walberstück 22, 65520 Bad Camberg, mit der Erstellung des Bestandsaufmaßes der im Geltungsbereich des Bebauungsplans Sondergebiet Klostergut Gronau liegenden Grundstücke bzw. der Grundstücke, die im zukünftigen Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes liegen.

Der Auftrag beinhaltet weiterhin die Vorbereitung der Umlegung, Anordnung und Durchführung der Baulandumlegung gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches. Der Leistungsumfang ergibt sich aus den Vorgaben des Baugesetzbuches gemäß den Vorschriften des § 46 ff.

- 3.) Das vorläufige Gesamthonorar beläuft sich auf insgesamt 6.275,00 € zzgl. Nebenkosten, zzgl. MwSt.

**TOP I.5. - Allgemeines Grundvermögen;
Ankauf von Grundstücken in der Gemarkung Nauroth,
Flur 5, Flurstück 38, Größe 3.930 m², und
Flur 5, Flurstück 39, Größe 7.756 m², Lage „Unter dem Klopp“
Az.: 10.0.12 Grundstücke Fuchs Nauroth**

Der Gemeindevorstand fasst mit 7 Stimmen dafür, somit einstimmig, nachfolgenden

Beschluss:

Der Gemeindevertretung wird nachfolgende Beratungsvorlage zur Beschlussfassung zugeleitet:

- 1.) Die Gemeindevertretung nimmt zur Kenntnis, dass der Eigentümer Herr Jürgen Fuchs, Gronberger Straße 59 in 65510 Idstein, der Gemeinde die landwirtschaftlichen Grundstücke in der Gemarkung Nauroth, Flur 5, Flurstück 38, Größe 3.930 m² und Flur 5, Flurstück 39, Größe 7.756 m², Lage „Unter dem Klopp“, zum Ankauf angeboten hat.
- 2.) Die Gemeinde Heidenrod hat Interesse am Erwerb der Grundstücke und bietet einen Ankaufspreis von pauschal 13.000,00 € an. Im Falle einer Wertsteigerung des Grundstückes durch Bauleitplanungen wird eine Nachzahlungspflicht für die Dauer von 10 Jahren nach Vertragsabschluss (Preisgleitklausel) vereinbart.

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, das Notwendige zum Ankauf des Grundstückes zu veranlassen.

TOP I.6. - Antrag auf Befreiung gem. § 31 BauGB hinsichtlich „Offene Bauweise“ sowie eine Abweichung nach § 73 HBO wegen Unterschreitung Abstandsfläche auf dem Grundstück Flur 2, Flurstück 150/5, Gemarkung Kemel, Bäderstraße 73;
Antragsteller: Stephanie und Stefan Funk, Bäderstraße 73, Kemel
Az.: 10.0.1 Befreiung_Abweichung Funk Kemel

Der Gemeindevorstand fasst mit 7 Stimmen dafür, somit einstimmig, nachfolgenden

Beschluss:

- 1.) Der Gemeindevorstand nimmt den Antrag auf Befreiung für die Errichtung einer Außentreppe von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Kemel“, vom 02.09.1974 hinsichtlich „Offene Bauweise“ auf dem Grundstück Gemarkung Kemel, Flur 2, Flst. 150/5, zur Kenntnis.
Antragsteller sind Eheleute Stephanie und Stefan Funk.
- 2.) Der Gemeindevorstand nimmt den Antrag auf Abweichung nach § 73 Hessischen Bauordnung (HBO) wegen Unterschreitung der Abstandsflächen zum Nachbargrundstück 97/3 um 0,71 m zur Kenntnis. (Abstandsfläche 3 m vorgeschrieben)
- 3.) Der Gemeindevorstand stellt fest, dass das Bauvorhaben im gültigen Bebauungsplan „Kemel“ im Allgemeinen Wohngebiet (WA), vom 02.09.1974 liegt.
- 4.) Der Gemeindevorstand stimmt zur Realisierung des Bauvorhabens „Errichtung einer Außentreppe und dem Ausbau des Dachgeschosses ohne Dachgauben und mit Dachfenster zur Belichtung“ der Befreiung von den Festsetzungen des gültigen Bebauungsplans hinsichtlich der „Offenen Bauweise“ entsprechend § 31 BauGB sowie der Abweichung von den Abstandsflächen nach § 6 HBO zu.
- 5.) Die Befreiung als auch die Abweichung sind städtebaulich vertretbar und unter Würdigung nachbarschaftlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

TOP I.7. - Grundstückskaufverträge
 Az.: 10.0.9

Der Gemeindevorstand nimmt zur Kenntnis, dass die Gemeinde bei den Kaufverträgen

Gaßen ./. Quell – Notar Laube, Bad Schwalbach,
Voyer ./. Katzmann, Becht – Notar Engel, Wiesbaden,

kein Vorkaufsrecht ausgeübt hat bzw. der Gemeinde kein Vorkaufsrecht zusteht.

Tagesordnung II

TOP II.1.1. - Persönliche und personelle Angelegenheiten
Duales Studium Bachelor Public Administration (B.A.)
Allgemeine Verwaltung (gehobener Dienst);
- Angebot von einem zweitem Platz -
 Az.: 01.5.07.2021

In den kommenden acht Jahren gehen bei der Gemeinde Heidenrod zwei Beamte und ein Fachbereichsleiter in Rente. Mit dem Anbieten von zwei Plätzen (anstatt dem bereits zugestimmten einen Platz) für ein Duales Studium Bachelor Public Administration (B.A.) / Allgemeine Verwaltung kann die Gemeinde Heidenrod zwei entsprechende Fachkräfte für den gehobenen Dienst ausbilden und in die Aufgaben des zukünftigen Aufgabengebietes für einen nahtlosen Übergang einarbeiten, so wie es in vielen Bereichen der Gemeinde mit Ausbildung mittlerweile Standard ist.

Nach den Vorstellungsgesprächen mit der Personalratsvorsitzenden Ute Becker, Hauptamtsleiter Kürzer und dem Bürgermeister sowie einem Eignungstest von einem Fachbüro hat man sich für zwei Bewerberinnen entschieden.

Zwei Studienplätze verursachen jeweils Personalkosten in Höhe eines Ausbildungsplatzes.

Nach eingehender Beratung und Vorstellung der Bewerberinnen durch den Bürgermeister und Herrn Kürzer fasst der Gemeindevorstand mit 7 Stimmen dafür, somit einstimmig, nachfolgenden

Beschluss:

Der Gemeindevorstand stimmt zu, im Sommer 2021 für das Duale Studium für den gehobenen Dienst im Bereich Bachelor Public Administration (B.A.) / Allgemeine Verwaltung 2 Plätze, für die nachfolgenden Bewerberinnen, anzubieten.

- ◆ Kyra Frentzky, geb. 25.03.1998,
wh. Fasanenweg 40, 65307 Bad Schwalbach.
- ◆ Michelle Römer, geb. 26.04.1995,
wh. Peter-Melander-Straße 35, 56379 Holzappel.

Beginn ist der 01.09.2021, Dauer 3 Jahre.

**TOP II.1.2. - Persönliche und personelle Angelegenheiten;
Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern
im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-Fahrradleasing) vom
25. Oktober 2020, in Kraft getreten am 01. März 2021
Az.: 01.5.07**

Bürgermeister Diefenbach trägt die Vorlage vom 28. Mai 2021 vor.

Der Gemeindevorstand fasst mit 7 Stimmen dafür, somit einstimmig, nachfolgenden

Beschluss:

Den Beschäftigten der Gemeinde Heidenrod, für die dieser Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-Fahrradleasing) vom 25. Oktober 2020 gilt, wird die Möglichkeit zu einer freiwilligen Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern im kommunalen öffentlichen Dienst gegeben.

**TOP II.2. - Haushaltsgenehmigung 2021
Az.: 16.1.2.1.37.5 HH-Genehmigung 2021**

Bürgermeister Diefenbach und Herr Kürzer beantworten die Fragen der Beigeordneten.
Der Gemeindevorstand fasst mit 7 Stimmen dafür, somit einstimmig, nachfolgenden

Beschluss:

Die Haushaltsgenehmigung von der Kommunal- und Finanzaufsicht des Rheingau-Taunus-Kreises vom 17.05.2021 wird zur Kenntnis genommen.

TOP II.3. - Verkauf der alten Feuerwehr-Garage in AlgenrothAz.: 13.6.1.0 Verkauf FFw-Garage Algenroth

Der Gemeindevorstand fasst mit 7 Stimmen dafür, somit einstimmig, nachfolgenden

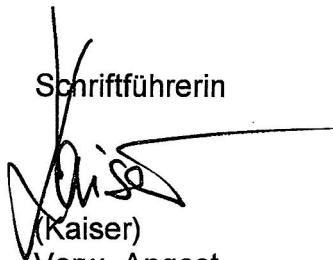
Beschluss:

1. Der Gemeindevorstand stellt fest, dass das Objekt „Alte Feuerwehrgarage“ Algenroth nicht genutzt wird und aufgrund von Art und Größe auch für gemeindliche Zwecke weitgehend ungeeignet ist.
2. Der Gemeindevorstand strebt den Verkauf des Objektes an und bittet den Ortsbeirat Algenroth um Stellungnahme.

Heidenrod, den 10. Juni 2021



(Diefenbach)
Bürgermeister



Schriftführerin
(Kaiser)
Verw.-Angest.

Heidenrod, den 08. April 2021
Sachbearbeiter: Bürgermeister Diefenbach, Herr Janzen
Aktenzeichen: 16.1.11 BgAKita_Windpark

Vorlage für den Gemeindevorstand

Betr.: Zuordnung der Beteiligung an der WPH-GmbH in den Betrieb gewerblicher Art (BgA) Tageseinrichtung für Kinder

I. Beschlussvorschlag:

1. Die Tageseinrichtung für Kinder werden rückwirkend als BgA geführt.
2. Die Beteiligung der Gemeinde Heidenrod an der „Windenergiepark Heidenrod GmbH“ wird dem Betriebsvermögen des Betriebs gewerblicher Art „Tageseinrichtung für Kinder Heidenrod“ rückwirkend zugeordnet.
3. Gegenüber dem Finanzamt wird durch den beauftragten Steuerberater der Betrieb gewerblicher Art gemeldet bzw. die bisherige Meldung bestätigt und die Jahresergebnisse soweit wie möglich rückwirkend steuerlich erklärt, mit dem Ziel, eine entsprechende Veranlagung rückwirkend zu erhalten.
4. Die Rückwirkung ergibt sich aus dem steuerrechtlichen Verfahren der Veranlagung, die gegebenen Möglichkeiten sind weitestmöglich auszuschöpfen. Ziel wäre mind. der 1. Januar 2020.

II. Begründung/Sachverhalt:

In den vergangenen Jahren erhielt die Gemeinde auf ihre Beteiligung an der WPH GmbH eine Gewinnausschüttung von \emptyset ca. 600 Tsd € jährlich. Hierauf sind 15 % Kapitalertragssteuern und darauf 5,5 % Soliditätszuschlag, mithin € 94.950,00 zu zahlen.

Durch entsprechende Fortbildung von Fachbereichsleitungen und des Bürgermeisters wurde die Verwaltung auf steuerrechtliche Regelungen aufmerksam, die zu einer Optimierung der Steuerschuld genutzt werden können.

Es besteht die Möglichkeit, die Kindertagesstätten gegenüber der Finanzverwaltung als Betrieb gewerblicher Art zu erklären.

Dies leitet sich aus dem Umsatzsteuergesetz ab, wonach die Kita, weil Gebühren erhoben werden, als BgA optional angesehen werden können bzw. müssen.

Nach § 23 Nr. 23 UStG ist der BgA „Tageseinrichtung für Kinder Heidenrod“ allerdings Umsatzsteuer befreit, so dass es zu keinen Umsatzsteuerproblematiken bei den Elterngebühren kommen kann.

Die Beteiligung an der WPH wiederum gilt nicht als BgA, sondern ist dem Bereich der Vermögensverwaltung zuzuordnen.

Es besteht nun weiter die Möglichkeit, die gewinnträchtige Beteiligung an der WPH GmbH dem BgA „Kindertagesstätten“ zuzuordnen, um damit dann zulässigerweise, das „gewillkürte“ Betriebsvermögen der steuerrechtlichen Stärkung des Eigenkapitals dienen zu lassen.

Nach Vollzug dieser Schritte, wird die Gewinnausschüttung der WPH dem Produkt 06.04.01 Tageseinrichtung für Kinder steuerlich zugeordnet und bei der jährlichen Steuererklärung mit den entstandenen Verlusten verrechnet, was zu einer Steuerentlastung für 95 % der Ausschüttung führt und wegen der dauerhaft zu erwartenden Verluste im BgA „Tageseinrichtung für Kinder Heidenrod“ zu einer Steuerrückerstattung führt. Die Einsparungen aus dem Ausschüttungsbetrag entlasten in Gänze den Haushalt der Gemeinde bzw. deren Liquidität.

Nähere Ausführungen sind in der Anlage „Einschätzung zur angedachten Zuordnung“ durch die Steuerberatungsgesellschaft Schüllermann und Partner AG dargestellt, sowie in Auszügen eines Fortbildungsexposés der Gesellschaft.

Die Risiken des Vorgehens sind überschaubar. Eine Entledigung der Gemeinde von der Gewinn bringenden Beteiligung an der WPH ist nicht absehbar. Ebenso der Wegfall der Beitragspflicht und damit der Eigenschaft als BgA der Kindertagesstätten, weil ja auch die Ersatz-/Ausgleichzahlungen des Landes für die Eltern nun deren Beitragspflicht ersetzen. Ein Risiko, was nicht abzusehen ist, wären gesetzliche Änderungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beraterkosten für Steuerbüro ca. 3.500,00 € aus laufenden Mitteln, einmalig.
Potentielle Einsparungen ca. 90.000,00 € jährlich.

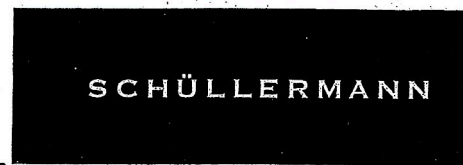


(Diefenbach)
Bürgermeister

Anlagen

- Einschätzung Schüllermann und Partner AG
- Auszug Fortbildungsexposé

Gemeinde Heidenrod Eingang			
15. Dez. 2020			
Anlage	GV	GD	BGM <input checked="" type="checkbox"/>



SWS Schüllermann und Partner AG

SWS • Schüllermann und Partner AG
Robert-Bosch-Straße 5 • 63303 Dreieich

Gemeinde Heidenrod
Herrn Bürgermeister Volker Diefenbach
Rathausstraße 9
65321 Heidenrod

Vorab per E-Mail: volker.diefenbach@heidenrod.de
rb@amende-bartsch.de

Telefon: 06103 605-0
Telefax: 06103 610-24
E-Mail: info@schuellermann.de

Ihr Kontakt:
Dr. Thorsten Boos/ Sebastian Mayer
Durchwahl: 180/524
E-Mail:
Thosten.Boos@schuellermann.de
Sebastian.Mayer@Schuellermann.de

Bs/May
06: HEI 1061592

17. September 2020

Einlage der Beteiligung an der Windenergiepark Heidenrod GmbH in den BgA Kindertagesstätten - steuerrechtliche Prüfung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Diefenbach,
sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend dürfen wir Ihnen unsere steuerlichen Einschätzungen zur angedachten Zuordnung der Beteiligung an der Windenergiepark Heidenrod GmbH (nachfolgend auch als „Beteiligung“ bezeichnet) in das Betriebsvermögen eines von der Gemeinde Heidenrod im Bereich „Tageseinrichtungen für Kinder“ unterhaltenen Betriebs gewerblicher Art zukommen lassen:

In der derzeitigen Ausgangslage hält die Gemeinde Heidenrod im Bereich ihrer Vermögensverwaltung eine 45%ige Beteiligung an der Windenergiepark Heidenrod GmbH. Die verbleibenden Anteile werden von der Süwag Erneuerbare Energien GmbH (45%) und von der Bürgergenossenschaft Windenergiepark Heidenrod eG (10%) gehalten.

Gemäß ihrer Satzung hat die Windenergiepark Heidenrod GmbH zwei Geschäftsführer. Ein Geschäftsführer wird von der Gemeinde Heidenrod benannt; der zweite Geschäftsführer wird von der Gesellschafterin Süwag Erneuerbare Energien GmbH benannt (§ 6 Abs. 1 der Satzung). Die Gesellschaft wird durch beide Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten. Den Geschäftsführern wurde – soweit aus dem Handelsregister ersichtlich – keine Einzelvertretungsbefugnis erteilt. Der von der Gemeinde Heidenrod bestellte Geschäftsführer ist aktuell gleichzeitig (in Personalunion) auch Fachdienstleiter des Bauverwaltungsamts der Gemeinde Heidenrod.

Die (jährliche) Gewinnausschüttung aus der Beteiligung unterliegt der Kapitalertragsteuer. Der Steuersatz beträgt 15% (§ 44a Abs. 8 Nr. 2 EStG) zzgl. SolZ und entfaltet Abgeltungswirkung.

Eine Anrechnung der Kapitalertragsteuer ist bei der vermögensverwaltend gehaltenen Beteiligung nicht möglich.

Es bestehen nun Überlegungen, die Beteiligung der Gemeinde Heidenrod an der Windenergiepark Heidenrod GmbH zum Zwecke der steuerlichen Optimierung in einen (defizitären) Betrieb gewerblicher Art (BgA) einzulegen. Im Produktbereich „Tageseinrichtungen für Kinder“ unterhält die Gemeinde Heidenrod mit ihren selbst betriebenen Kindertagesstätten einen – so nehmen wir aufgrund der Schilderungen des Kollegen Bartsch an – auch gegenüber dem Finanzamt „aktiv“ geführten BgA. In unserer nachfolgenden Betrachtung gehen wir daher davon aus, dass sowohl das steuerliche Einlagekonto, wie auch die Verlustvorträge des BgA „Kindertagesstätten“ bereits in der Vergangenheit zutreffend amtlich festgestellt wurden. Sollte dies nicht der Fall sein, empfehlen wir dies nachträglich noch zu veranlassen. Der BgA „Kindertagesstätten“ war in der Vergangenheit defizitär und wird dies erwartungsgemäß auch zukünftig sein.

Durch die angedachte Einlage der Beteiligung kann der dauerhaft defizitäre BgA „Kindertagesstätten“ ggf. steuerlich „nutzbar“ gemacht werden. Insbesondere könnte die Kapitalertragsteuer auf Gewinnausschüttungen aus der Beteiligung gemindert werden.

Die Einlage einer, wie vorliegend, vermögensverwaltend gehaltenen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft, aus dem Hoheitsbereich in einen BgA ist nach Auffassung der Finanzverwaltung unter den Voraussetzungen für die Zuordnung von Wertpapieren zum gewillkürten Betriebsvermögen zulässig und muss hierfür grundsätzlich in einem bestimmten objektiven Zusammenhang mit dem Betrieb stehen und diesen zu fördern bestimmt und geeignet sein (R 4.2 Abs. 1 S. 3 EStR 2012, H 4.2 Abs. 2 „Wertpapiere“ EStH 2014). Eine Zuordnung ist in der Regel möglich, wenn das eingelegte Wirtschaftsgut (Beteiligung) für den Betrieb gewinnbringend ist (vgl. BFH-Urteile vom 18.10.2006, BStBl II 2007 S. 259 und vom 19.02.1997, BStBl II 1997 S. 399).

Da die Windenergiepark Heidenrod GmbH in den vergangenen Jahren nicht unerhebliche Gewinne erzielte, voraussichtlich auch zukünftig erzielen wird und daher auch entsprechende Gewinnausschüttungen die Gesellschafter zu erwarten sind, ist hier davon auszugehen, dass die Voraussetzungen einer Zuordnung der Beteiligung zum gewillkürten Betriebsvermögen des BgA „Kindertagesstätten“ vorliegen. Hinderungsgründe oder ggf. nicht erfüllte zusätzliche Voraussetzungen, die einer Einlage der Beteiligung entgegenstehen könnten, sind nach den uns vorliegenden Informationen nicht ersichtlich.

Lediglich wenn die von der Gemeinde Heidenrod gehaltene Beteiligung selbst einen BgA darstellen sollte, wäre die Möglichkeit der Einlage in den BgA „Kindertagesstätten“ nicht unter den

vorstehend beschriebenen Voraussetzungen, sondern nach den Grundsätzen des § 4 Abs.6 KStG, d.h. nach den Voraussetzungen einer Zusammenfassung mehrerer Betriebe gewerblicher Art zu beurteilen.

Eine Zusammenfassung der Beteiligung an der Windenergiepark Heidenrod GmbH und dem BgA „Kindertagesstätten“ würde in diesem Fall aller Voraussicht nach ausscheiden, da die Tätigkeiten – Energieerzeugung/-Versorgung einerseits und Kinderbetreuung andererseits – weder gleichzeitig sind, noch nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse objektiv eine enge wechselseitige technisch-wirtschaftliche Verflechtung zwischen den Tätigkeiten besteht.

Vorliegend ist nach unserer Auffassung jedoch nicht davon auszugehen, dass die Beteiligung an der Windenergiepark Heidenrod GmbH selbst einen BgA darstellt.

Der Besitz und die Verwaltung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft stellt grundsätzlich keine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne des § 4 KStG dar und begründet – unabhängig von der Höhe der Beteiligung – keinen BgA (vgl. R 4.1 Abs. 2 S 2 KStR).

Abweichend von diesem Grundsatz kann die Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft lediglich dann einen BgA darstellen, wenn mit der Beteiligung tatsächlich ein entscheidender Einfluss auf die laufende Geschäftsführung des Unternehmens ausgeübt wird (vgl. R 4.1 Abs. 2 S. 3 KStR). Ein „tatsächlicher und entscheidender Einfluss auf die laufende Geschäftsführung des Unternehmens“ soll zwar regelmäßig bereits vorliegen, wenn – wie vorliegend – eine Personenidentität zwischen leitenden Personen bei der jPöR und der Geschäftsleitung der Kapitalgesellschaft besteht (vgl. D/P/M KStG, § 4 Rn. 55).

Dies setzt jedoch voraus, dass die jPöR – über die Rechte aus der Stellung als Gesellschafter hinaus – aktiv auf die Geschäftsführung einwirken und hierdurch (mittelbar) entscheidend in die laufenden Geschäfte der Gesellschaft eingreifen kann. Eine derartige Einflussmöglichkeit der Gemeinde Heidenrod besteht vorliegend jedoch nicht, da die Gemeinde Heidenrod zum einen „lediglich“ eine 45%ige Beteiligung an der Gesellschaft hält und damit nicht über eine Mehrheitsbeteiligung verfügt, die es ihr erlauben würde, einseitig ihren Willen gegenüber den übrigen Gesellschaftern durchzusetzen. Nach der Satzung wäre hierfür sogar eine Mehrheitsbeteiligung von über $\frac{3}{4}$ der Geschäftsanteile bzw. Stimmrechte erforderlich. Auch enthält die Satzung der Gesellschaft keine besonderen Bestimmungen oder Vorbehalte zugunsten der Gemeinde, die es ihr erlauben würden, das wirtschaftliche Geschehen in der Gesellschaft entscheidend zu bestimmen.

Schließlich verfügt die Gemeinde, auch wenn man einen hinreichenden Einfluss auf den (selbst bestellten) Geschäftsführer annehmen würde, nicht über eine entscheidende Eingriffsmöglichkeit in die laufenden Geschäfte der Gesellschaft, da die Geschäftsführer jeweils nicht über eine Einzelvertretungsbefugnis verfügen.

Die Frage, ob eine von einer jPöR gehaltene Beteiligung einen eigenen BgA darstellt, wird zudem nach unserer Erfahrung von der Finanzverwaltung in der Regel nicht problematisiert. Es ist somit bis auf Weiteres davon auszugehen, dass die Beteiligung der Gemeinde Heidenrod an der Windenergiepark Heidenrod GmbH selbst keinen BgA darstellt, sondern tatsächlich dem Bereich der Vermögensverwaltung zuzurechnen ist.

Steuerlicher Vorteil der Einlage:

Wird die Beteiligung dem Betriebsvermögen des BgA „Kindertagesstätten“ zugeordnet, so werden die Beteiligungserträge (Gewinnausschüttungen) im BgA vereinnahmt. Diese unterliegen grundsätzlich aber der Steuerbefreiung des § 8b Abs. 1 KStG, so dass die Gewinnausschüttungen im Ergebnis zu 95% steuerfrei sind. Lediglich 5% sind als nicht abziehbare Betriebsausgaben steuerpflichtig.

Die auf die Gewinnausschüttungen von der Windenergiepark Heidenrod GmbH einbehaltene Kapitalertragsteuer kann im Rahmen der Körperschaftsteuerveranlagung des BgA „Kindertagesstätten“ angerechnet werden. Da der steuerpflichtige Teil der Gewinnausschüttungen voraussichtlich jedoch durch die laufenden Verluste des BgA aufgezehrt wird, sollte sich hieraus keine Belastung der Gemeinde/des BgA mit Körperschaftsteuer ergeben. Soweit keine Körperschaftsteuer festgesetzt wird bzw. die einbehaltene Kapitalertragsteuer über eine festgesetzte Körperschaftsteuer – auch wenn diese € 0 beträgt – hinausgeht, ist die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer nach § 37 Abs. 2 AO zu erstatten (vgl. Gosch KStG/Gosch, 4. Aufl. 2020, KStG § 8b Rn. 61).

Die Gewinnausschüttungen an den BgA gehen allerdings in die Bemessungsgrundlage der Kapitalertragsteuer nach § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b EStG auf die Gewinne des BgA „Kindertagesstätten“ ein. Die Steuerbefreiung des § 8b KStG findet insoweit keine Anwendung. An dieser Stelle erfolgt jedoch eine Verrechnung zwischen den Einkünften aus der Gewinnausschüttung und den Verlusten aus dem BgA „Kindertagesstätten“.

Der sich hieraus möglicherweise ergebende steuerliche Vorteil ist in der nachfolgenden Modellrechnung (vereinfachungsbedingt ohne gesetzlich vorgesehene Abrundungen von Bemessungsgrundlagen) beispielhaft dargestellt:

Beteiligung an der Windenergiepark Heidenrod GmbH (45%)	im Hoheitsvermögen der Gemeinde (Vermögensverwaltung)	im gewillkürten Betriebsvermögen des BgA "Kindertagesstätten"
GmbH:		
Gewinn vor Steuern	2.200.000,00 €	2.200.000,00 €
KSt (15%)	330.000,00 €	330.000,00 €
SolZ (5,5%)	18.150,00 €	18.150,00 €
GewSt (390%)	300.300,00 €	300.300,00 €
Gewinn nach Steuern	1.551.550,00 €	1.551.550,00 €
Ausschüttung Beteiligung Gemeinde Heidenrod (45%)		
	698.197,50 €	698.197,50 €
KapSt (15%, definitiv)	104.729,63 €	
KapSt (25%)		174.549,38 €
SolZ auf KapSt (5,5%)	5.760,13 €	9.600,22 €
Gewinnausschüttung nach KapSt/SolZ	587.707,74 €	514.047,90 €
JPöR:		
Ertragsteuern BgA:		
Gewinnausschüttung aus Beteiligung		698.197,50 €
davon steuerfrei (§ 8b Abs. 2, 3 KStG)		663.287,63 €
davon steuerpflichtig (5%; § 8b Abs 3 KStG)		34.909,88 €
übriges Ergebnis BgA		- 1.300.000,00 €
zvE		- 1.265.090,12 €
KSt (15%)		- €
SolZ (5,5%)		- €
anrechenbare KapSt/SolZ		184.149,60 €
Steuerbelastung/Erstattung		- 184.149,60 €
KapSt (§ 20 I Nr 10 b EStG):		
Gewinnausschüttung		698.197,50 €
übriges Ergebnis BgA "handelsrechtlicher" Gewinn (hier Verlust)		- 1.300.000,00 €
KapSt (15%)		- €
SolZ (5,5%)		- €
Liquidität:		
Gewinnausschüttung nach KapSt/SolZ (s.o.)	587.707,74 €	514.047,90 €
Steuererstattungen KapSt auf Ergebnis (hier Verlust) des BgA		184.149,60 €
		- €
Zufluss nach Steuern	587.707,74 €	698.197,50 €

Nach der beispielhaften Modellrechnung würde sich somit, im Vergleich zur derzeitigen Ausgangslage, ein steuerlicher und Liquiditätsvorteil von ca. 110.000,00 € ergeben.

Mögliche Risiken:

Der Umstand, dass es sich bei dem BgA „Kindertagesstätten“ nach derzeitiger Handhabung der Finanzverwaltung (vgl. BMF-Schreiben v. 8. Oktober 2009, Tz. 40, 43) um einen begünstigten Dauerverlust-BgA im Sinne des § 8 Abs. 7 Satz 2 KStG handelt, steht der beabsichtigten steuerlichen Gestaltung nicht entgegen. Auch nach der Zuordnung der GmbH-Beteiligung zum gewillkürten Betriebsvermögen des BgA stellt die Beteiligung keine eigenständige wirtschaftliche Tätigkeit innerhalb des BgA dar. Für den BgA ist auch keine Spartenrechnung nach § 8 Abs. 9 KStG zu führen und auch die Verlustverrechnungsbeschränkung des § 4 Abs. 9 Satz 4 KStG findet keine Anwendung.

Durch die Zuordnung zum gewillkürten Betriebsvermögen des BgA „Kindertagesstätten“ ist die Beteiligung aber im BgA „steuerverstrickt“. Eine spätere Veräußerung oder Entnahme der Beteiligung aus dem BgA heraus führt mithin zur Auflösung stiller Reserven und einem entsprechenden Veräußerungs-/Entnahmegewinn mit - bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Aufdeckung stiller Reserven-/ Körperschaft- und insbesondere kapitalertragsteuerlichen Folgen. Ein weiteres potenzielles Risiko kann in der (unfreiwilligen) Auflösung des BgA „Kindertagesstätten“ bestehen. Eine solches besteht insbesondere in dem Fall, dass die Beitragspflicht der Kindebetreuung in Hessen gesetzlich abgeschafft würde. Auch dies würde ggf. zu einem Rückfall der Beteiligung in das Hoheitsvermögen der Gemeinde und damit zu einer steuerwirksamen Auflösung der stillen Reserven führen mit den voranstehend angeführten körper- und kapitalertragsteuerlichen Folgen. Für die Zwecke der Körperschaftsteuer greift insoweit allerdings wiederum die Steuerfreistellung, nun nach § 8b Abs. 2 KStG. Soweit gewünscht, bieten wir Ihnen gerne an, eine Beispielrechnung über die zu erwartenden steuerlichen Auswirkungen einer Veräußerung oder Entnahme der Beteiligung aufgrund einer (unfreiwilligen) Auflösung des BgA „Kindertagesstätten“ zu erstellen.

Des Weiteren wird die Norm des § 8 Abs. 7 KStG unter EU-beihilferechtlichen Gesichtspunkten kritisch gesehen. Zu der Frage, ob § 8 Abs. 7 KStG eine unter Art 107 AEUV fallende unzulässige Beihilfe darstellt, erfolgte bereits eine Vorlage an den EuGH (BFH, Beschl. v. 13. März 2019 – I R 18/19). Der Vorlagebeschluss wurde jedoch durch eine spätere Rücknahme der Revision gegenstandslos. Es sind derzeit jedoch weitere Verfahren hierzu beim BFH anhängig, so dass eine erneute Vorlage an den EuGH nicht auszuschließen ist. Es besteht mithin ein gewisses Risiko, dass § 8 Abs. 7 KStG (auch für die Anwendung bei einem BgA) im Rahmen eines erneuten Vor-

lageverfahrens vom EuGH als unzulässige Beihilfe angesehen wird. Auch soweit in den körperschaftsteuerlichen Folgen des § 8 Abs. 7 KStG eine unzulässige Beihilfe gesehen würde, steht dies jedoch nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der angedachten Einlage der Beteiligung. Die aufgrund des Wegfalls der Begünstigung nach § 8 Abs. 7 KStG dann erfolgende Besteuerung des Verlustausgleichs als verdeckte Gewinnausschüttung würde jedoch – soweit ersichtlich – die beabsichtigte Verrechnung der Dauerverluste mit den Kapitalerträgen aus der Beteiligung verhindern. Zudem wäre die eingelegte Beteiligung im BgA „Kindertagesstätten“ steuerverstrickt.

Schließlich besteht das derzeit nicht völlig auszuschließende Risiko, dass die Beteiligung der Gemeinde Heidenrod an der Windenergiepark Heidenrod GmbH von der Finanzverwaltung im Rahmen der Umsetzung oder einer anschließenden Prüfung doch als eigenständiger BgA angesehen wird. In diesem Fall wäre davon auszugehen, dass auch die Voraussetzungen einer Zusammenfassung nicht vorliegen, so dass die Gewinnausschüttungen in dem Beteiligungs-BgA versteuert werden müssten, ohne die Möglichkeit, die Gewinnausschüttungen mit den laufenden Verlusten des BgA „Kindertagesstätten“ zu verrechnen.

Erforderliche bzw. noch zu schaffende Voraussetzungen für die Einlage:

- Zur Einlage der Beteiligung in den BgA „Kindertagesstätten“ sollte bereits vor der nächsten Ausschüttung ein Einlagebeschluss gefasst werden.
- Für den Fall, dass der BgA „Kindertagesstätten“ bislang nicht „aktiv“ geführt wurde, müsste dies, spätestens in Zusammenhang mit der Einlage der Beteiligung, nachgeholt werden und das steuerliche Einlagekonto und die Verlustvorträge – soweit möglich – für die Vergangenheit festgestellt werden. Die nachträgliche (rückwirkende) Feststellung des steuerlichen Einlagekontos ist auch zur Reduzierung des dargestellten kapitalertragsteuerlichen Risikos bei Veräußerung/Entnahme der Beteiligung sowie Aufgabe des BgA von wesentlicher Bedeutung.


Zusammenfassung:

Wie die vorstehenden Ausführungen zeigen, sind die bereits angestellten Vorüberlegungen des Kollegen Bartsch auf der Grundlage der derzeit gültigen steuergesetzlichen Bestimmungen auch nach unserer Einschätzung zutreffend. Nach den uns vorliegenden Informationen ist die Einlage der Beteiligung in den BgA „Kindertagesstätten“ möglich und, wie die vorstehende Modellrechnung zeigt, aufgrund der bis auf Weiteres zu erwartenden Steuer- und Liquiditätsvorteile auch sinnvoll. Ob ein Eintritt der dargestellten Risiken dazu führt, dass diese Vorteile hierdurch überkompensiert werden, kann – auch mangels konkreter Quantifizierbarkeit der Risiken – nicht vorhergesagt werden.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Schüllermann und Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft


ppa. Dr. Thorsten Boos
Partner
Rechtsanwalt, Steuerberater


i.A. Sebastian Mayer, LL.M. (Tax)
Rechtsanwalt

SCHÜLLERMANN

SWS Schüllermann und Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Kommunales Steuerforum 2020

**Dreieich
19. Februar 2020**

Jahressteuergesetz 2019

- **§ 4 Nr. 23 UStG:** Neufassung der Steuerbefreiung für Leistungen für den Bereich der **Erziehung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen**; es erfolgt eine Anpassung der nationalen Vorschriften an das Unionsrecht. **Siehe nachfolgende Folien.**
- **§ 4 Nr. 25 UStG:** Neufassung der Steuerbefreiung für **Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe**; es erfolgt eine Anpassung der nationalen Vorschriften an das Unionsrecht. **Hinweis: keine Änderungen für Träger der öffentlichen Jugendhilfe, nur für andere Einrichtungen mit sozialen Charakter.**

Jahressteuergesetz 2019

- **§ 4 Nr. 23 UStG (bisher):**
 - *die Gewährung von **Beherbergung, Beköstigung und der üblichen Naturalleistungen** durch Einrichtungen, wenn sie **überwiegend Jugendliche für Erziehungs-, Ausbildungs- oder Fortbildungszwecke** oder für Zwecke der Säuglingspflege bei sich aufnehmen, soweit die **Leistungen an die Jugendlichen oder an die bei ihrer Erziehung, Ausbildung, Fortbildung oder Pflege tätigen Personen ausgeführt werden.** Jugendliche im Sinne dieser Vorschrift sind alle Personen vor Vollendung des 27. Lebensjahres.*
 - *Steuerfrei sind auch die **Beherbergung, Beköstigung und die üblichen Naturalleistungen**, die diese Unternehmer den **Personen, die bei den Leistungen nach Satz 1 tätig sind, als Vergütung für die geleisteten Dienste gewähren.** Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, soweit eine Leistung der Jugendhilfe des Achten Buches Sozialgesetzbuch erbracht wird;*

Jahressteuergesetz 2019

• § 4 Nr. 23 UStG (neu):

a) die **Erziehung** von Kindern und Jugendlichen und damit eng verbundene Lieferungen und sonstige Leistungen, die durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die mit solchen Aufgaben betraut sind, oder durch andere Einrichtungen erbracht werden, deren Zielsetzung mit der einer Einrichtung des öffentlichen Rechts vergleichbar ist und die keine systematische Gewinnerzielung anstreben; etwaige Gewinne, die trotzdem anfallen, dürfen nicht verteilt, sondern müssen zur Erhaltung oder Verbesserung der durch die Einrichtung erbrachten Leistungen verwendet werden,

Wita's

Jahressteuergesetz 2019

• § 4 Nr. 23 UStG (neu):

b) eng mit der **Betreuung** von Kindern und Jugendlichen verbundene Lieferungen und sonstige Leistungen, die durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder durch andere als Einrichtungen mit sozialem Charakter anerkannte Einrichtungen erbracht werden. Andere Einrichtungen mit sozialem Charakter im Sinne dieser Vorschrift sind Einrichtungen, soweit sie

aa) auf Grund gesetzlicher Regelungen im Bereich der sozialen Sicherheit tätig werden

oder

bb) Leistungen erbringen, die im vorangegangenen Kalenderjahr ganz oder zum überwiegenden Teil durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts vergütet wurden,

Feldman

6. DAS HALTEN VON BETEILIGUNGEN IM KERNHAUSHALT UND IM BgA

6. Das Halten von Beteiligungen im Kernhaushalt und im BgA

- Das Halten einer Beteiligung ist sowohl im Kernhaushalt als auch im BgA prinzipiell möglich.
- Bei der Einlage einer gewinnträchtigen Beteiligung in einen BgA handelt es sich dann um (zulässiges) **gewillkürtes Betriebsvermögen** des BgA, welches der Stärkung des steuerrechtlichen Eigenkapitals dient. ?
- Die Einlage einer Beteiligung in einen **begünstigten Dauerverlustbetrieb** nach § 8 Abs. 7 KStG kann für die Kommune vorteilhaft sein.

P für felle

6. Das Halten von Beteiligungen im Kernhaushalt und im BgA

- Die **Beteiligungserträge** sind im BgA nach § 8b Abs. 1 KStG **steuerfrei**. In Höhe von **5 %** der **Beteiligungserträge** ergibt sich nach § 8b Abs. 5 KStG eine (teils) gegenläufige **Erhöhung des zu versteuernden Einkommens**.
- Weist der BgA einen betragsmäßig größeren Verlust aus, so liegt auch weiterhin ein dauerdefizitärer Verlustbetrieb vor, d.h. es fällt keine Körperschaftsteuer an.
- Im Vergleich zum Halten der Beteiligung im hoheitlichen Bereich **kann** die auf die Gewinnausschüttung abgeführte **Kapitalertragsteuer bei der Steuerveranlagung des BgA angerechnet werden**.
- **Erzielt der BgA insgesamt einen Gewinn**, so liegt steuerlich eine **fiktive Gewinnausschüttung an den Haushalt der jPdÖR** nach § 20 Abs. 1 Nr. 10b EStG vor, welche ggf. der **Kapitalertragsteuer** zu unterwerfen ist (Vss.: § 20 Abs. 1 Nr. 10b EStG (+)).

7. KAPITALERTRAGSTEUER- PFLICHTEN BEIM BGA

